



## **Beschaffung von griechischen Personenstandsurkunden**

### **A. Einfache Personenstandsurkunden,**

die nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen (z. B. Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunden):

Diese Urkunden können grundsätzlich von jedermann (Privatperson oder Behörde) direkt beim zuständigen Standesamt beschafft werden. Bei der Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Standesamt sind die griechischen Zentren zur Bürgerbetreuung „KEP“ behilflich. Die Anschriften des örtlichen KEP finden Sie auf der Website [www.kep.gov.gr](http://www.kep.gov.gr) – auch in deutscher Sprache. Telefonhotline des KEP aus ganz Griechenland: 1564.

Ob eine Übersendung der Urkunden direkt nach Deutschland möglich ist, ist dem zuständigen Standesamt überlassen. Eine allgemeine Regelung oder Verpflichtung gibt es hierzu nicht.

Griechische Personenstandsurkunden können auch über die griechischen Konsulate beantragt werden. Ein Verzeichnis der griechischen konsularischen Vertretungen in Deutschland finden Sie auf der Website Griechischen Botschaft in Berlin ([www.griechische-botschaft.de/konsularisches/konsularvertretungen](http://www.griechische-botschaft.de/konsularisches/konsularvertretungen)).

### **B. Sonstige Urkunden,**

die dem Datenschutzgesetz unterliegen (z. B. Auszüge aus den Familienbüchern):

Diese Urkunden können nur von den eingetragenen Personen selbst oder von einer durch sie bevollmächtigten Person beim zuständigen Standesamt oder Bürgerregister beantragt werden. Im Fall einer Bevollmächtigung sollte die Unterschrift des Bevollmächtigenden von einer griechischen Behörde (Polizei, Stadtverwaltung oder Konsulat) beglaubigt sein.

Die Urkunden können auch über die griechischen Konsulate beantragt werden (s.o.).

### **C. Scheidungsurteile:**

#### 1. Beantragung durch Privatpersonen:

Ausfertigungen von Scheidungsurteilen können persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei dem Gericht beantragt werden, welches das Urteil erlassen hat. Im Fall einer Bevollmächtigung sollte die Unterschrift des Bevollmächtigenden von einer griechischen Behörde (Polizei, Stadtverwaltung oder Konsulat) beglaubigt sein.

#### 2. Beantragung durch eine Behörde:

Behörden können direkt das griechische Justizministerium um Amtshilfe bitten: Ypourgio Dikaiosisinis, Tmima Diethnous Synergiasias se Astikes Ypothesis, Mesogion 96, 11527 Athen. Kommunikation ist in englischer Sprache möglich.

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.